



## Satzung

### *Präambel*

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche und diverse Form jeweils mit ein.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TC Falkenberg e.V., gegründet am 27. März 1984.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lilienthal.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., Kreissportbund Osterholz-Scharmbeck e.V. sowie dem Niedersächsischen Tennisverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Tennissports. Dazu dienen insbesondere das Lehr- und Ausbildungswesen, die Ausrichtung von Wettkämpfen und die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen und Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche,
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie
  - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (§ 6 Abs. 2)
  - b) Tod
  - c) Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Abs. 3)
  - d) Ausschluss (§ 7)
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in groben Verstößen den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Verstöße sind beispielweise Verstoß gegen die Satzung, die Ordnung und die Interessen des Vereins.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Beiträge und Gebühren**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

#### **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ordnungsgebühr bis zu 500.- Euro
  - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, so hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **IV. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12)
2. Der Vorstand (§§ 13 und 14)

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll regelmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform sowie auf der Homepage des Vereins. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 11 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr im vorangegangenen Geschäftsjahr vollendet haben.

### **§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Muster Beitragsordnung)

5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (Muster Beitragsordnung)
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen
13. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugend- & Jüngstenwart
2. Eine Personalunion ist zulässig, wenn kein Ersatzmitglied auf der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand ernannt werden kann.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu b,c,f werden in geraden, die Mitglieder zu a,d,e in ungeraden Jahren gewählt. Die Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes beträgt 18 Jahre.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB und einzeln vertretungsberechtigt. Auszahlungen sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Durchführung der Jahresterminplanung
  - i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - j) Registerliche Pflichten

## **§ 15 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 01.01. beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 17 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung
- d) Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jahresversetzt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## § 21 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX, in Lilienthal beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

(Ort, Datum)